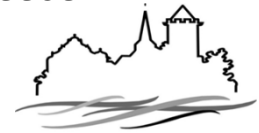


**Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
und des Namens des gewählten Bewerbers
der Direktwahl des Bürgermeisters
in der Stadt Schlitz am 13. Februar 2022**



Gesamtergebnis:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	5.705
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	2.001
A3	Wahlberechtigte nach § 60 i. V .m. § 16 a Abs.2 KWO	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1+A2+A3)	7.706
B	Wählerinnen/Wähler insgesamt	4.909
B1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein	1.906
C	Ungültige Stimmen	25
D	Gültige Stimmen	4.884

Wahlbeteiligung: 63,70 %

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name laut Stimmzettel	Stimmenzahl
D1	Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	Siemon, Heiko	2.457
D2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD	Can, Zeynel	1.728
D3	Alternative für Deutschland – AfD	Dostal, Thomas Leonhard	159
D4	Einzelwahlvorschlag Laurinat	Laurinat, Jürgen	540

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2022 festgestellt, dass Herr Heiko Siemon (CDU) mit 2.457 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Er ist damit zum Bürgermeister der Stadt Schlitz gewählt.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes und jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlages binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindegewahlleiterin,
An der Kirche 4, 36110 Schlitz, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im
Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere
Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Schlitz, den 28. Februar 2022

gez. Hahn, bes. Gemeindegewahlleiterin